

<p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ilsede</p>

Präambel

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ilsede - im Folgenden Gemeinde genannt - betreibt in den Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Abwasseranlagen) als jeweils öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in den Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg der Gemeinde Ilsede.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
 2. Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen,
 3. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Abwasserbeiträge

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge umfassen nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die:
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für den Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nut-

zungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, und bei Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 1 - 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

5. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist,
6. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
7. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich. Die vorstehend ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich. Die vorstehend ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des

Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinn von § 11 Abs. (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1, die Gebäudehöhe nach Ziff. 2 oder die Baumassenzahl nach Ziff. 3 überschritten wird,
6. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Ziff. 1-3,
7. soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen,

7.1 bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vor-

handenen
Vollgeschosse,

7.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung

überwiegend vorhandenen Vollgeschosse und/oder der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Wert nach 1.) – 3.).

8. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 9. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang gelegenen Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 10. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
 11. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss - bezogen auf die Fläche nach Abs. (2) Ziff. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- (5) Der Beitrag beträgt für jeden Quadratmeter der nach den Abs. (1) bis (4) berechneten Beitragsfläche 7,51 €.

§ 5
Beitragsmaßstab und Beitragssatz für den Abwasserbeitrag
für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 2 mit Ausnahme von Ziff. 6 und 7 entsprechend.

Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. (1) gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	: 0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	: 0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	: 1,0
Kerngebiete	: 1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke : 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern, Dauerkleingärten : 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist : 1,0
6. Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke:
 - 6.1 die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - 6.2 die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (5) Der Beitrag beträgt für jeden Quadratmeter der nach den Abs. (1) bis (4) berechneten Beitragsfläche 3,62 €.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Fall von Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige betriebsfertige, zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

Sofern eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird jeweils nach den in § 4 bzw. § 5 bestimmten Beitragsmaßstab und Beitragssatz ermittelt. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Abwassergebühren (Grundsatz)

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühren werden getrennt für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren) und für die Benutzung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren) erhoben.

§ 12

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Benutzungs- und Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Schmutzwassermenge ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück erhoben.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
 2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der zuletzt ermittel-

ten Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Bei der Berechnung der Gebühr nach Absatz 3 Ziff. 3 und 4 für die aus eigenen Wasserversorgungs- bzw. Niederschlagswassersammelanlagen entnommenen Wassermengen sind die Verbräuche vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres zugrunde zu legen.

Die Wassermenge hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Erhebungszeitraum bis zum 31.12. des Jahres anzuzeigen.

Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten an einer von der Gemeinde anzuweisenden Stelle einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Messeinrichtungen nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigen, sind als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen vorzulegen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 07.01. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen.

- (7) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche des an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen und/oder in diese entwässernden Grundstücks berechnet. Maßgeblich ist die Fläche, von der mittel- oder unmittelbar Niederschlagswasser der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Für die Flächenberechnung ist der Zustand des Grundstückes zu Beginn des Erhebungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses maßgebend.

- (8) Berechnungseinheit ist die auf volle Quadratmeter - mathematisch ab bzw. aufgerundete - versiegelte Fläche, dabei wird die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung des Grades der Abflusswirksamkeit mit einem Faktor multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

1. Dächer:
 - a) Normaldach: 1,0

b) Gründach: 0,5

2. befestigte Fläche:

a) Asphalt, Beton: 1,0

b) Plattenbelag, Verbundpflaster, Betonstein: 0,6

c) Wabe-, Öko-, Rasengittersteine: 0,4

d) Kies, Schotter: 0,2

(9) Wird das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser einer Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) zugeführt, wird in Abhängigkeit von dem Rauminhalt der Niederschlagswassersammelanlage ein Flächenabschlag auf die nach Absatz 8 ermittelte bebaute Fläche (Dachfläche) vorgenommen, wenn das in der Niederschlagswassersammelanlage gesammelte Niederschlagswasser ganz oder teilweise als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Der Flächenabschlag beträgt 50 m² Dachfläche pro 2 m³ Rauminhalt der Niederschlagswassersammelanlage.

§ 13

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,71 €.

Die Grundgebühr für Schmutzwasser beträgt je angeschlossenes Grundstück 72,00 € jährlich.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,47 € je volle m² versiegelter Grundstücksfläche.

§ 14

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr entsteht, wenn Grundstücksflächen bebaut oder in anderer Art und Weise versiegelt sind, sofern keine Befreiung vorliegt. Sie erlischt, wenn diese Merkmale nicht mehr zutreffen.

§ 16

Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.), bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 (Wechsel des/der Gebührenpflichtigen) endet die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr und für die Niederschlagswassergebühr für den bisherigen Gebührenpflichtigen zum Monatsende des Übergangs unter Vorlage der Verbrauchsdaten (letzteres nur bei der Schmutzwassergebühr).
Für den neuen Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (01.01.-31.12.) endgültig abzurechnenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sind jeweils am Letzten eines Monats Abschlagszahlungen bis zur Erstellung eines neuen Bescheides zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich bei der Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zuzüglich 1/12 der Grundgebühr pro Monat bzw. bei der Niederschlagswassergebühr nach der im vorangegangenen Erhebungszeitraum vorhandenen bebauten und befestigten Fläche.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung für Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die einem Wasserverbrauch von 3 m³ pro Person/Monat entspricht. Für die Grundgebühr gilt Folgendes: Beginnt das Benutzungsverhältnis in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats, wird die Grundgebühr voll mit 1/12 und für die nachfolgenden Monate ebenso mit 1/12 berechnet. Beginnt das Nutzungsverhältnis in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats, entfällt die Grundgebühr für den angefangenen Monat und wird danach mit 1/12 pro Monat berechnet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird von dem bisherigen Gebührenpflichtigen bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats keine Grundgebühr und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ab dem 16. eines Monats für den angefangenen Monat die Grundgebühr voll mit 1/12 berechnet.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser im Laufe des Erhebungszeitraumes wird die Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 berechnet.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden erstattet.

§ 18

Beauftragung eines Dritten

Die Gemeinde hat den Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine beauftragt,

im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenabrechnungen, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen. Zur Erledigung dieser Aufgabe wird sich der Datenverarbeitungsanlage des Wasserverbandes Peine bedient.

§ 19

Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten Abwasserkanäle, die nicht in der Straßenmitte verlegt wurden, als in der Mitte der Straße verlegt.
- (2) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen,

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr nach § 12 Abs. 8 und 9 hat der/die Gebührenpflichtige einen Monat nach Aufforderung der Gemeinde die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, in prüffähiger Form mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind ein bei der MR zu erhaltener Selbstauskunftsbogen und Lageplan mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen bzw. in sie entwässernden Flächen sind unter Angabe der Versiegelungsart gemäß § 12 Abs. 7 und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße auf dem Lageplan schwarz zu kennzeichnen und im Selbstauskunftsbogen einzutragen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen sind von den Gebührenpflichtigen bis zum 15.12. für den folgenden Erhebungszeitraum (01.01.-31.12.) mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen geschätzt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 20 und 21 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 23
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ilse, den 14.12.2015

L.S.

gez. Fründt
Bürgermeister